

INDIO - MOBIL Reisemobilvermietung

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnmobile

1) Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Der im Mietvertrag genannte Mietpreis schließt eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit 1.000,00 EUR Selbstbeteiligung je Schadensfall, Wartungsdienste und Verschleißreparaturen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Der Tagesmietpreis enthält 250 Freikilometer je Miettag, ab 15 Tage Mietdauer entfällt die Kilometerbegrenzung. Mehrkilometer werden mit 0,25 EUR/km nach Rückgabe in Rechnung gestellt.

2) Mietberechnung

Der Mietpreis wird für die vertragliche Mietdauer berechnet. Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Rückerstattung des Mietpreises. Bei verspäteter Fahrzeuggabe schuldet der Mieter pro angefangenen Tag der Verspätung eine Entschädigung in Höhe des Tagesmietpreises. Der Vermieter behält sich zudem die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

3) Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss, bzw. nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 25 % zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der verbleibende Gesamtmietpreis ist spätestens bei Fahrzeugübergabe zu leisten. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtmietpreis sofort fällig.

4) Reservierung und Rücktritt

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen: bis 50 Tage vor Mietbeginn = 25 % / bis 15 Tagen vor Mietbeginn = 60 % / weniger als 15 Tagen = 80 %. Der Rücktritt ist schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vermieter zu erklären. Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, sind 80 % des Mietpreises für die vereinbarte Mietdauer zu zahlen. Gegen die bei Rücktritt fällig werdenden Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung schützen (im Rahmen des durch die Allgemeinen Bedingungen für Reiserücktrittsversicherungen gewährten Versicherungsschutzes)

5) Kautions

Bei Übergabe des Fahrzeuges ist vom Mieter eine Kautions in Höhe von 1.000,00 EUR zu hinterlegen. Bei Abschluss der vom Vermieter angebotenen Kautionsversicherung im Rahmen des Urlaub-Schutz-Paketes reduziert sich die zu hinterlegende Kautions im Zusammenhang mit einer Abtretungserklärung auf 250,00 EUR. Wird das Wohnmobil unbeschadet und gereinigt zurückgegeben, wird die Kautions bei Rückgabe erstattet. Im Zweifelsfall erfolgt die Erstattung innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges.

6) Übergabe, Rückgabe und Reinigung

Die Übergabe setzt ein intaktes Fahrzeug und eine ordnungsgemäße Rückgabe des Vormieters voraus. Das Wohnmobil kann bereits am Tag vor dem ersten Miettag ab 15.00 Uhr übernommen werden, Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 11.00 Uhr. Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem von innen und außen gereinigtem Zustand, sowie mit leeren Abwassertanks und gefülltem Frischwassertank und vollem Kraftstofftank übergeben. Für den Frischwassertank kann keine Gewähr als Trinkwasser übernommen werden. Bei unterlassener oder unvollständiger Reinigung werden dem Mieter Reinigungskosten für die Innenreinigung von 80,00 EUR / für Toilettenentleerung (inkl. Abwassertankentleerung) von 80,00 EUR berechnet. Die Außenreinigung wird vom Vermieter durchgeführt. Der Mieter kann sich durch Zahlung einer Reinigungspauschale von der Reinigungspflicht befreien lassen.

Die Reinigung der Toilette sowie die Entleerung des Toiletten- und der Abwassertanks muss in jedem Fall vom Mieter übernommen werden. Der Mieter hat das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben.

Aus Rücksichtnahme auf unsere Mieter ist das Rauchen in den Fahrzeugen verboten.

Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art ist nur mit dem Einverständnis des Vermieters möglich.

7) Verbrauchsmaterialien

In der Übergabepauschale von 95,00 EUR sind folgende Verbrauchsmaterialien enthalten: Propangas, WC-Chemikalien, sowie Spezial-Toilettenpapier. Weiteres Toilettenpapier und sonstige Verbrauchsmaterialien können beim Vermieter erworben werden.

8) Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu 120,00 EUR ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturen müssen vor Auftragserteilung vom Vermieter genehmigt werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für Schäden haftet. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich Rückfrage beim Vermieter zu halten. Für Reifenschäden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

9) Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 1.000,00 EUR übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter und ggf. die Schutzbriefversicherung zu benachrichtigen. Brand-, Entwendungs-, Einbruch- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Es müssen unbedingt Fotos von Schäden an Fahrzeugen erstellt werden.

10) Informationspflicht

Alle Schäden oder Funktionsstörungen am Fahrzeug, den Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung / Entstehung per Telefon mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall bei Folgemieten.

11) Berechtigte Fahrer

Die Vermietung von Wohnmobilen erfolgt nur an Personen, die im Besitz eines gültigen Ausweises und eines gültigen Führerscheines der Klasse drei sind. Das Mindestalter des Mieters, bzw. des berechtigten Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind.

12) Verbotene Nutzung

Dem Mieter sind folgende Fahrzeugverwendungsarten untersagt:

- # zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- # zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- # zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Rest des Tatortes mit Strafe bedroht ist.
- # zur Weitervermietung oder Verleihung
- # zu Zwecken, die zu erhöhtem Verschleiß führen, z.B. als Baustellenfahrzeug

13) Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB - wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung / Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 EUR je Schadensfall. Es besteht ein Europa-Schutzbrief, der in der Übergabepauschale enthalten ist. Das Wohnmobil steht für Fahrten außerhalb Europas und einigen Ostblockländern nicht zur Verfügung.

14) Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während seiner Anmietung für Schäden aller Art, die von der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nicht gedeckt sind. Dabei haftet der Mieter unbeschränkt, wenn er oder der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe (§ 41, Abs. 2 Ziff. 6 StVo) verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seinen Pflichten gemäß Ziffer 9 und 10 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles gehabt. Der Mieter haftet im übrigen voll für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Ziffer 11 und 12 durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Neben der allgemeinen gesetzlichen Haftung haftet der Mieter im Zeitraum der Anmietung des Fahrzeuges auch für den zufälligen Untergang, bzw. Beschädigung des Fahrzeuges. Der Mieter trägt im Mietzeitraum das Sachrisiko. Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Die Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert ist. Der Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt.

15) Verhalten unterwegs (Obhutspflicht)

Der Mieter hat die jeweiligen Vorschriften der STVO des jeweiligen Landes genau zu beachten. Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Übermüdung, ect. ist streng verboten. Sollte bei einem evt. Unfall die Versicherung aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem anderen berechtigten Grund die Regulierung des Schadens verweigern, wird der Mieter in vollem Umfang haften. Der Mieter haftet ebenso uneingeschränkt, wenn er Unfallflucht begeht. Erfolgt die Regulierung eines Unfallschadens oder sonstigen Schadens durch eine ausländische Versicherung nicht oder nur teilweise, haftet der Mieter, auch bei unverschuldeten Unfällen, bis zur Höhe der Vollkasko-Selbstbeteiligung, insofern sich der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abwickeln lässt, anderenfalls haftet der Mieter unbeschränkt. Von der Versicherung nicht gedeckt sind alle Schäden an den Dachfenstern und Dachaufbauten des Fahrzeuges und am Unterboden, weiter alle Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeuges, den Motoren, den Fahrwerksteilen und Markise und Fahrradträgern. Betriebsanleitungen des Fahrzeuges, sowie aller eingebauten Geräte sind genauestens zu beachten. Motoren- und Fahrwerksschäden, die auf Fahrlässigkeit und/oder auf Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sowie Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors und das Befahren ungeeigneter Wege sind vom Mieter schadensersatzpflichtig. Rangieren und Rückwärtsfahren mit dem Fahrzeug ist dem Mieter nur unter Einweisung einer Hilfsperson gestattet. Es sind bei jeglicher Benutzung des Fahrzeuges unbedingt die Fahrzeugmaßen zu beachten, insbesondere bei Durchfahrten, Unterführungen, ect. Der Mieter hat bei jedem Tanken den Ölstand, den Reifendruck, sowie den Kühlwasserstand zu kontrollieren und bei Bedarf nachzufüllen. Der Betrieb der Gasheizung ist während der Fahrt ausdrücklich untersagt.

16) Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die über den Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzes für betriebsinterne Zwecke zu verwenden.

17) Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften zu den einzelnen Vertragspunkten dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sollen dann so gedeutet werden, dass deren Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

18) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen schönen Urlaub.